SEESTADT BREMERHAVEN
Der Magistrat

Dezernat II
Rechts- und Versicherungsamt
Frau Recht, Tel.: 2473
Bremerhaven, 22.06.2023

Vorlage Nr. 41/2023		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.07.2023 2023		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	**ja**	Anzahl Anlagen: 0

Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts

A. Problem
Gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 Bremisches Wahlgesetz entscheidet über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung oder von Teilen der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 42 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 3 Nr. 2 und über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Vorstandes und des Vorstehers der Stadtverordnetenversammlung sowie des Stadtwahlleiters nach § 42 Abs. 1 i. V. m. §§ 34 bis 36 und 46 Abs. 5 das Wahlprüfungsgericht.

Dieses Wahlprüfungsgericht besteht gemäß § 47 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 S. 2 Bremisches Wahlgesetz aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts, bei ihrer Verhinderung aus den jeweils nächst dienstälteren Berufsrichtern des Verwaltungsgerichts sowie aus fünf Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihre Stellvertreter sind von der Stadtverordnetenversammlung unter Berücksichtigung der Stärke der Parteien und Wählervereinigungen, wie diese in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, in ihrer ersten Sitzung zu wählen (§ 47 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 37 Abs. 1 S. 3 Bremisches Wahlgesetz).

Nach dem Höchstzahlverfahren nach d´Hondt erhält von den durch die Stadtverordneten zu wählenden Mitgliedern und deren Stellvertretern jeweils

die SPD	2 Sitze
die CDU	1 Sitz
die BD-Fraktion	1 Sitz
das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1 Sitz.

B. Lösung
Die Stadtverordnetenversammlung wählt fünf Mitglieder und deren Stellvertreter für das Wahlprüfungsgericht. Dabei wird, um die Stärke der Parteien und Wählervereinigungen zu berücksichtigen, auf das Höchstzahlverfahren von d´Hondt zurückgegriffen.

C. Alternativen
Keine.

D. Auswirkungen des Beschlussvorschlags
Keine.

E. Beteiligung/Abstimmung
Die Vorlage ist mit dem Büro der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürger- und Ordnungsamt, dort Statistik und Wahlen (Abt. 91/8), abgestimmt.

Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung am 28.06.2023 mit der Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts und deren Stellvertreter befasst und beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, fünf Mitglieder und deren Stellvertreter des Wahlprüfungsgerichts nach dem unten genannten Proporz zu wählen.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG
Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

G Beschlussvorschlag
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, fünf Mitglieder und deren Stellvertreter des Wahlprüfungsgerichts nach folgendem Proporz zu wählen:

SPD:	2
CDU:	1
BD-Fraktion	1
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	1.

Melf Grantz
Oberbürgermeister